



Unerkannt deutsche Kinder

RA Dr. Mark Swatek

Art. 16 I GG bestimmt eindeutig, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nicht entzogen werden, der Verlust der Staatsangehörigkeit nur auf Grund eines Gesetzes eintreten darf. Doch es bedarf immer wieder höchstrichterlicher Klarstellung, was dies in der Praxis bedeutet. Mit Beschluss vom 17.12.2013 hatte das BVerfG (1 BvL 6/10) erkannt, dass die Regelung der behördlichen Vaterschaftsanfechtung (§ 1600 I 1 Nr. 5 BGB) als absolut verbotene Entziehung der Staatsangehörigkeit anzusehen (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 GG) sei, „weil der mit der Behördenanfechtung verbundene Wegfall der Staatsangehörigkeit durch die Betroffenen teils gar nicht, teils nicht in zumutbarer Weise beeinflussbar ist“ und die Vorschrift für nichtig erklärt. Als Grund für diese Entscheidung führt das Gericht unter anderem an, dass es bei dem auf eine Vaterschaftsanfechtung folgenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit an einer dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts genügenden Regelung des Staatsangehörigkeitsverlusts fehle. In einem weiteren Leitsatz des Beschlusses heißt es: „Verfassungsrechtliche Elternschaft (Art. 6 II 2 Satz 1 GG) besteht bei einer durch Anerkennung begründeten rechtlichen Vaterschaft auch dann, wenn der Anerkennende weder der biologische Vater des Kindes ist, noch eine sozial-familiäre Beziehung zum Kind begründet hat.“

Es kann deswegen nicht überraschen, dass im Zusammenhang mit Vaterschaftsanfechtungen und Staatsangehörigkeit das letzte Wort noch nicht gesprochen war. Gleichwohl hat das BVerfG den rückwirkenden Verlust der Staatsangehörigkeit des Kindes einer ausländischen Mutter 2018 für unbedenklich gehalten als in der Praxis wohl allgemein akzeptierte Folge der erfolgreichen Anfechtung einer zunächst wirksamen Vaterschaftsanerkennung noch im Jahre 2005 (BVerfG, Urt. v. 19.4.2018, 1 C 1.17, FamRZ 2018, 1160). Es bezeichnete den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes aufgrund einer Vaterschaftsanfechtung oder der gerichtlichen Feststellung des Nichtbe-

stehens der Vaterschaft des die deutsche Staatsangehörigkeit vermittelnden Elternteils als „automatische“ Rechtsfolge des Wegfalls des die Staatsangehörigkeit vermittelnden Stammberechtigten. Das Spannungsverhältnis zu der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Beeinflussbarkeit des Wegfalls der Staatsangehörigkeit wollte man in Leipzig offensichtlich nicht sehen, vielmehr meinte man dort, dieser Automatismus sei in § 4 Abs. 1 StAG i.V.m. § 1599 BGB selbst angelegt, wenngleich dabei ungeschriebene, aber unumstrittene Rechtsregeln mitgedacht werden müssen, namentlich die zivilrechtliche Rückwirkung der Vaterschaftsanfechtungsentscheidung sowie das rückwirkende Entfallen der staatsangehörigkeitsrechtlichen Erwerbsvoraussetzungen (BVerfG, Urt. v. 19.04.2018, 1 C 1.17, Rn. 33, FamRZ 2018, 1160, verweisend auf BVerfG, Beschl. v. 17.12.2013, 1 BvL 6/10, Rn. 82).

Dass „ungeschriebene, aber unumstrittene Rechtsregeln“ nicht dem Gesetzesvorbehalt entsprechen, musste das Bundesverfassungsgericht dann dem Bundesverwaltungsgericht jedenfalls für Verfahren bis zum 11.2.2009 erklären und hob das eben zitierte Urteil mit Beschluss vom 17.07.2019 auf:

„Weder die familienrechtlichen Vorschriften noch das Staatsangehörigkeitsrecht (insb. § 17 RuStAG aF) regelten in jenem Zeitpunkt ausdrücklich den Wegfall der Staatsangehörigkeit bei Anfechtung der Vaterschaft. Der Wegfall der Staatsangehörigkeit ergab sich vielmehr aus der Anwendung zweier ungeschriebener Rechtsregeln, an die § 1599 Abs. 1 BGB unausgesprochen anknüpfte. Zugrunde lagen erstens die Annahme der Rückwirkung der erfolgreichen Vaterschaftsanfechtung auf den Zeitpunkt der Geburt und zweitens die Annahme, dass das Staatsangehörigkeitsrecht in vollem Umfang den familienrechtlichen Abstammungsvorschriften folgt, sodass die staatsangehörigkeitsrechtlichen Erwerbsvoraussetzungen mit der Vaterschaft rückwirkend entfielen. Der Gesetzgeber hatte dies vorausgesetzt, jedoch nicht erkennbar geregelt (vgl. BVerfGE 135, 48 <79 Rn 78f>; vgl. ebd. zum Fall der Behördenanfechtung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit der Mutter).“

Dank an Rainer M. Hofmann

Die ANA-ZAR hat eine neue Redaktion (deren Mitglieder sich weiter hinten im Heft vorstellen). Es ist uns neuen Redakteur*innen wichtig, zunächst ausdrücklich Rainer M. Hofmann zu danken für sein jahrelanges, hochengagiertes Eintreten für die und Erstellen der ANA-ZAR. Seit Beginn der Publikation der ANA-ZAR hat er mehr als 15 Jahre als deren verantwortlicher Redakteur die Zeitschrift über eine bloße „Vereins-Beilage“ zur ZAR hinaus zu einem renommierten Publikationsorgan entwickelt, dessen Beiträge Leser*innen weit über die Mitgliedschaft der ArGe hinaus fanden. Stets hat er sehr kompetent über die Rechtsprechung, die migrationsrechtliche Lebenswirklichkeit und gesetzgeberische Entwicklungen auf nationaler sowie europäischer Ebene berichtet, Texte zusammengestellt, übersichtlich dokumentiert und profund kommentiert. Vermocht hat er es ferner, immer wieder Autor*innen für Artikel zu aktuellen Themen des Aufenthalts- und Flüchtlingsrechtes zu gewinnen – was angesichts des Arbeitsdrucks in der Anwaltschaft nicht einfach gewesen sein kann. Dass seine ausgeprägte Freude an scharf pointierten Meinungsäußerungen und Kommentaren auch zu Konflikten mit Richter*innen und Beamte*innen, ebenso wie mit Kolleg*innen geführt hat, war dabei wohl unvermeidlich. Wir hoffen darauf, als Nachfolger*innen ähnlich viele und engagierte „Mitspieler*innen“ zu finden, und sagen

„Danke, Rainer“!

(BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 17.7.2019, 2 BvR 1327/18, Rn. 34)

Die Folge davon ist, dass Vaterschaftsanfechtungen, die vor dem 11.02.2009 erfolgt sind und familienrechtlich zum Wegfall des deutschen Elternteils geführt haben, staatsangehörigkeitsrechtlich unbeachtlich sind. Die Betroffenen sind – womöglich „unerkannt“ – weiterhin deutsch.

Mit der Aussage, es könne „offen bleiben, ob die fehlende Vorkehrung der Verlustgrundlage für den Fall drohender Staatenlosigkeit ebenfalls zur Verfassungswidrigkeit führt. Dafür spräche, dass die zur Behördenanfechtung entwickelten Grundsätze (...) wegen des klaren Wortlauts des Art. 16 Abs. 1 S. 2 GG auf den vorliegenden Fall übertragbar sein dürften“ (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 17.7.2019, 2 BvR 1327/18, Rn. 36), hat das Bundesverfassungsgericht dann eine Vorlage für Verfahren gegeben, bei denen der maßgebliche Zeitpunkt (Vaterschaftsanfechtung oder Feststellung des Nichtbestehens) nach dem 12.2.2009 liegt, dem Inkrafttreten von § 17 Abs. 2, Abs. 3 StAG, da auch dort keine Vorkehrungen für den Fall der Staatenlosigkeit getroffen worden sind.

Die Konsequenzen dieses leicht geführten „Offenlassens“ sind jedoch bislang kaum absehbar. Nach Ansicht einiger Obergerichte sollen die Neuregelungen von § 17 StAG dem Gesetzesvorbehalt genügen, da der „Umstand, dass die Staatsangehörigkeit infolge der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft wegfällt, (...) ausdrücklich gesetzlich geregelt (ist). Er kommt in § 17 Abs. 3 Satz 1 Var. 3, § 17 Abs. 2 StAG dadurch zum Ausdruck, dass der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bis zu einem Höchstalter von fünf Jahren vorgesehen ist. Angesichts dieser gesetzlichen Regelung ist für Zweifel, ob die Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft die Voraussetzung des Staatsangehörigkeitserwerbs ist, zur Folge hat, dass das Kind nicht deutscher Staatsangehöriger ist, kein Raum.“ (OVG Lüneburg, Beschl. v. 12.9.2019, 8 ME 66/19 unter Hinweis auf OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29.10.2015 – 5 M 21.15 –, juris Rn. 4 ff.; s.a. VG München, Beschluss v. 12.05.2020 – M 4 S 19.3047). Andere Gerichte teilen diese Ansicht nicht (vgl. VG Lüneburg, Urt. v. 28.11.2019, 6 A 112/18; OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 11.5.2016 – 4 O 12/16).

Das OVG Bremen hat sich ihr jüngst äußerst prononciert entgegen gestellt: „§ 17 Abs. 2 und 3 StAG impliziert lediglich, dass die Anfechtung zum Verlust der Staatsangehörigkeit führt, und regelt damit den Verlust der Staatsangehörigkeit nur mittelbar (BVerfG, Beschl. v. 17.12.2013 – 1 BvL 6/10, juris Rn. 83; BVerfG, Urt. v. 19.04.2018 – 1 C 1/17, juris Rn. 34; OVG S-H, Beschl. v. 11.05.2016 – 4 O 12/16, juris Rn. 14); damit setzt auch diese Vorschrift einen anderweitig gesetzlich vorgesehenen Verlust voraus, ohne ihn selbst zu regeln (BVerfG, Urt.

v. 19.04.2018 – 1 C 1/17, juris Rn. 34). (...) Nach dem Wortlaut hat § 17 Abs.3 Satz 1 StAG also ausschließlich eine die Staatsangehörigkeit schützende Wirkung (vgl. VG Lüneburg, Urt. v. 28.11.2019 – 6 A 112/18, juris Rn. 28); er macht den Wegfall der Staatsangehörigkeit nach nicht-behördlicher Anfechtung der Vaterschaft davon abhängig, dass die Altersgrenze nach § 17 Abs. 2 StAG eingehalten wird.“ Der (amtliche) Leitsatz der Entscheidung lautet demnach: „Die Regelungen des § 17 Abs. 2 und 3 StAG erfüllen nicht die verfassungsrechtlichen Anforderungen, die Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG auch im Falle einer nicht-behördlichen Anfechtung der Vaterschaft an eine gesetzliche Grundlage für den Wegfall der deutschen Staatsangehörigkeit stellt.“ (OVG Bremen, Urteil vom 10.03.2020, 1 LC 171/16)

Die jüngste zu dieser Frage ergangene, der Redaktion bekannte Entscheidung kommt, ohne Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des OVG Bremen, zum gegenteiligen Ergebnis: „§ 17 Abs. 2, Abs. 3 StAG stellt eine ausreichende gesetzliche Grundlage für den unfreiwilligen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit i.S.v. Art. 16 Abs. 1 Satz 2 GG dar.“ (VG München, Beschluss v. 12.05.2020 – M 4 S 19.3047, Rn. 50).

Es wird insofern also abzuwarten bleiben, wie eines Tages die höchstrichterliche Bewertung aussehen wird. Für die vor dem 12.02.2009 wirksam gewordenen Vaterschaftsanfechtungen gilt, dass sie staatsangehörigkeitsrechtlich unbeachtlich sind und infolgedessen womöglich eine nicht ganz zu vernachlässigende Anzahl von mittlerweile dem Kindesalter entwachsenen Betroffenen in Unkenntnis ihrer fortbestehenden deutschen Staatsangehörigkeit leben und zur jederzeitigen Rückkehr nach Deutschland berechtigt sind. Als Unionsbürger sind sie darüber hinaus auch vor einem „Verlust“ ihrer Eltern gemäß Art. 20, 21 AEUV geschützt. Dieses Wissen gilt es zu nutzen, um die Rechtsprechung auch für später wirksam gewordene Vaterschaftsanfechtungen im Sinne der Betroffenen zu beeinflussen. Hierfür bieten die mitgeteilten Entscheidungen des VG Lüneburg und des OVG Bremen wie auch die Ausgangsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts Argumentationshilfen.

Asylrecht und internationaler Schutz

Covid 19 – Erste Auswirkungen im Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht

Wohnen in Flüchtlingsunterkünften – Anspruch auf Umzug wegen unzureichender Infektionsprävention

In Bremen ereigneten sich knapp 200 Corona-Infektionsfälle in der Landesaufnah-

meeinrichtung zwischen Mitte März und Mitte Mai 2020. In Bonn sollen es über 90 Infektionen in einer Einrichtung gewesen sein. Andere Einrichtungen meldeten ähnlich hohe Zahlen. Das Robert-Koch-Institut hat Empfehlungen für Gemeinschaftsunterkünfte von Geflüchteten erarbeitet (z.B.: frühe Erkennung und präventive getrennte Unterbringung von Risikopersonen, die Unterbringung von Einzelpersonen in Einzelzimmern oder soweit dies nicht möglich ist in Wohnungen oder Hotels, die Bildung kleiner Wohneinheiten, um Ansteckungen und längere Quarantänen für größere Gruppen zu verhindern, eine umfassende präventive Information der Untergebrachten in den jeweiligen Herkunftssprachen und ausreichende psychosoziale Betreuung, die aktive Einbeziehung von BewohnerInnen bei Quarantänen zur Vermeidung einer Re-Traumatisierung usw.). Doch diese Vorgaben werden in der Praxis der Bundesländer in zahlreichen Punkten nicht beachtet Insbesondere die „AnKER-Zentren“ und ihre beengten Unterbringungsbedingungen widersprechen den gesundheitspolitischen Vorgaben zur Verhinderung weiterer Ansteckungen mit dem Corona-Virus. Ende Mai 2019 standen vier von sieben AnKER-Zentren in Bayern unter Quarantäne, wie sich aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der LINKEN ergibt (Siehe Dokumente: BT Drucksache 19/19722 vom 2.6.20 – Antwort zu Frage 5): Die Bundesregierung antwortete auf die Anfrage der LINKEN (Antwort zu Frage 9/10): „Bisher ist keine Situation eingetreten, die eine grundsätzliche Abkehr von der bewährten Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften erfordert.“

Das Infektionsrisiko ist angesichts (zu) geringer Abstände zueinander (weniger als 1,5 m Abstand) und der oft unzureichenden Gemeinschaftseinrichtungen (Bäder, Toiletten, Küchen) in allen Unterkünften nach wie vor hoch. Sofern die zuständigen Landes- oder Kommunalverwaltungen nicht von sich aus bereits entsprechend Umquartierungen durchführen, müssen aber Personen die in einer (Erst-) Aufnahmeeinrichtung untergebracht sind, weiterhin zunächst bei der jeweils zuständigen Landes- oder Kommunalbehörde unter kurzer Fristsetzung beantragen, in eine Unterkunft umverteilt zu werden, in der sowohl der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, als auch die Hygieneempfehlungen (des RKI) eingehalten werden. Wird der Antrag abgelehnt oder nicht innerhalb der gesetzten Frist beschieden, kann beim VG die Umverteilung im Eilverfahren beantragt werden. Im Antrag sind die individuellen Wohnumstände aufzuführen, und es ist darzulegen, warum Mindestabstände und Hygieneempfehlungen nicht eingehalten werden (können) – z.B. Zimmergröße und Zahl der Bewohner*innen? Wie viele Bewohner*innen teilen sich wie viele Toiletten, Bäder und Küchen? Sind Seife und Desinfektionsmittel dauerhaft vorhanden? Darüber hinaus sind individuelle

Belange zu berücksichtigen (z.B. Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe, Schwangerschaft, besondere Vulnerabilität).

Das VG Leipzig gab am 22. April 2020 – 3 L204/20.A – als erstes VG einem Eilantrag statt und ordnete den Auszug der Person aus der Unterkunft an. Bei einer Einrichtung für 700 Personen, in der Zimmer geteilt werden und für 50 Bewohner*innen nur eine Gemeinschaftsküche und fünf Toiletten verfügbar seien, könnten Infektionsschutzregeln wie die Abstandsregel von 1,50m nicht eingehalten werden. Diese seien aber nach der sächsischen Corona-Schutz-Verordnung „wo immer möglich“ und „in allen Lebensbereichen“ einzuhalten. Deswegen „würde [es] nicht nur einen Wertungswiderspruch zu diesen Regelungen darstellen, wollte man den Bereich der Asylbewerberunterkünfte von dem Gebot [...] herausnehmen [...], es würde vor allem dem Sinn und Zweck der Verordnung selbst zuwiderlaufen, der Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV2“.

Dieser Argumentation folgten die VG Dresden – Beschl. v. 24.04.2020, 11 L 269/20.A und 29.04.2020, 13 L 270/20.A; VG Chemnitz – Beschl. v. 30.04.2020, 4 L 224/20.A; VG Münster – Beschl. v. 07.05.2020, 6a L 365/20 und Beschl. v. 12.05.2020, 5 L 339/20. Alle Gerichte stützen sich auf § 49 Abs. 2 AsylG. Die Vorschrift sieht vor, dass die Verpflichtung, in einer (Erst)Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, u.a. aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge beendet werden kann. Die (landesrechtlichen) Verordnungen und Empfehlungen des RKI, insbesondere zur Hygiene, sind auch in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zwingend umzusetzen. Deren Einhaltung ist sowohl zur gesamtgesellschaftlichen Infektionsprävention als auch zum Schutz der Wohnverpflichteten unabdingbar erforderlich. Wenn diese Voraussetzungen in Gemeinschaftsunterkünften nicht eingehalten werden können, ist die Unterbringung dort zu beenden. Dann besteht Anspruch darauf, in eine Unterkunft umzuziehen, wo sowohl die Vorgaben zum Mindestabstand, als auch die Hygieneempfehlungen des RKI eingehalten werden.

Dokumente:

VG Leipzig – 22. April 2020 – 3L204/20.A (Dokument Nr. 3265a)

VG Dresden – Beschl. v. 24.04.2020 – 11 L 269/20.A und 29.04.2020 – 13 L 270/20.A (Dokument Nr.3265b und 3265c)

VG Chemnitz – Beschl. v. 30.04.2020 – 4 L 224/20.A (Dokument Nr. 3265d)

VG Münster – Beschl. v. 07.05.2020 – 6a L 365/20 und 12.05.2020 – 5 L 339/20. (Dokument Nr.3265e und 3265f)

BT- Drucksache 19/19722 vom 02.02.20 (Dokument Nr. 3265g)

Siehe auch: <https://www.nds-fluerat.org/43741/aktuelles/wohnen-in-fluechtlingsunterkuenf->

ten-anspruch-auf-umzug-wegen-unzureichender-infektionspraevention/

Ergänzende Verfahrenshinweise des BMI wegen Corona-Virus-Sondersituation

Mit Rundschreiben vom 9. April 2020 hat das BMI weitere Empfehlungen zum Umgang mit Aufenthaltstiteln während der Corona-Virus-Sondersituation an die Bundesländer übermittelt. Diese Hinweise ergänzen Empfehlungen vom 25. März 2020 in folgenden Bereichen:

- Wenn eine rechtzeitige Wiedereinreise nach Deutschland nicht möglich ist, kann der Antrag auf Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels auch aus dem Ausland formlos per E-Mail bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden. Bei Antragstellung vor Ablauf des Aufenthaltstitels tritt die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG ein.
- Zwar soll weiterhin an der Passpflicht als Erteilungsvoraussetzung für Aufenthaltstitel festgehalten werden (§ 5 Abs.1 Nr. 4 AufenthG). In Ausnahmefällen, wenn konsularische Tätigkeiten von der Auslandsvertretung des Herkunftsstaats eingeschränkt wurden, können auch Verlängerungsvermerke oder Stempel in abgelaufenen Pässen oder pauschale Verlängerungserklärungen akzeptiert werden.
- Bei der Verlängerung eines Aufenthaltstitels zu Studienzwecken soll vorübergehend auf den Nachweis der Lebensunterhaltssicherung verzichtet werden. Da für ausländische Studierende aufgrund des eingeschränkten Lehrbetriebs die Möglichkeit besteht, weitere Jobs auszuüben, sollen hierfür Beschäftigungserlaubnisse erteilt werden, auch wenn der Zeitraum der Beschäftigung damit über die gesetzlich vorgesehene Dauer von 120 Tagen pro Jahr hinausgeht. Studienverzögerungen, die sich aufgrund des eingeschränkten Lehrbetriebs ergeben, sollen bei Titelverlängerung nicht zulasten der Betroffenen gehen
- Personen mit Aufenthaltstitel zu Berufsausbildung oder Schulbesuch soll ermöglicht werden, Prüfungen zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen, gegebenenfalls auch noch nach Ablauf des Titels. Dies gilt auch bei der Ausbildungsduldung.
- Bei Wegfall des Aufenthaltzwecks (z.B. aufgrund eines Verlusts des Arbeitsverhältnisses) und entsprechend vorzunehmender nachträglicher Befristung des Titels haben die Ausländerbehörden einen weiten Ermessensspielraum, der sachgerecht ausgeschöpft werden soll (z.B. Berücksichtigung von in Aussicht stehender Arbeitsstelle, ALG I Bezug). Der Bezug von Kurzarbeitergeld und ALG I soll keine negativen Auswirkungen auf bestehende Aufenthaltstitel haben.

- Nach einer am 9. April 2020 in Kraft getretenen Verordnung werden Personen mit abgelaufenen Schengen-Visa bis zum 30. Juni 2020 vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Personen, die sich am 17. März 2020 bereits mit einem Schengen-Visum in Deutschland aufgehalten haben oder die danach mit einem Schengen-Visum eingereist sind, halten sich demnach bis zum 30. Juni 2020 legal in Deutschland auf. Ihnen ist laut Verordnung bis zum 30. Juni 2020 die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt.

Die Hinweise des BMI haben für die lokalen Ausländerbehörden nur empfehlenden Charakter. Wenn ein Bundesland sie durch Erlass für anwendbar erklärt, sind sie dort verbindlich (z.B. Niedersachsen).

„Corona“ und § 80 Abs. 4 VwGO

Kurz nachdem im Zuge der Corona-Pandemie klar wurde, dass Abschiebungen nach der Dublin III-Verordnung bis auf weiteres kaum durchführbar sein würden, teilte das BAMF am 18.03.2020 zunächst per Rundschreiben an die (Ober-)Verwaltungsgerichte mit, dass Dublin-Überstellungen ausgesetzt seien. Seitdem hat das BAMF flächendeckend auch im Einzelfall erklärt, die Vollziehung werde gemäß § 80 Abs. 4 VwGO, Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO „bis auf weiteres“ ausgesetzt. Nach Ansicht des BAMF ist dadurch der Ablauf der Überstellungsfrist (Art. 29 Abs. 1 Dublin III-VO) unterbrochen. Das BAMF hat diese Erklärungen unabhängig davon verschickt, ob überhaupt ein Rechtsmittel gegen den Bescheid anhängig ist oder ein Gericht bereits die aufschiebende Wirkung angeordnet hatte. In diesen Fällen dürfte die Aussetzung offensichtlich rechtswidrig bzw. unwirksam sein. Auch für die Fälle, in denen § 80 Abs. 4 VwGO, Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO zumindest dem Grunde nach Anwendung finden könnten (anhängiges Rechtsmittel, keine aufschiebende Wirkung), hat zunächst die 10. Kammer des VG Schleswig (Urteil vom 15. Mai 2020, Az. 10 A 596/19) festgestellt, dass die Aussetzung unionsrechtswidrig ist:

„Zwar mögen angesichts der Ungewissheit, ob Dublin-Überstellungen [...] durchführbar wären, Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung sowie aufgrund der Verbreitung des Corona-Virus grundsätzlich sachliche Gründe für eine Aussetzung bestehen. Jedoch dient die Aussetzung vorliegend nicht dazu, effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, indem eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung ermöglicht wird. So erfolgte die streitgegenständliche Aussetzung nicht etwa bis zum Abschluss der Klage als maßgeblichem Rechtsbehelf, sondern – zeitlich unbefristet – „bis auf weiteres“. Die Aussetzung der Überstellungsentscheidung sollte dabei nicht der Wirksamkeit gerichtlichen Rechtsschutzes gegen die Überstellungsentscheidung dienen, sondern ausschließlich der

vorübergehend allgemein fehlenden Möglichkeit der Überstellung von Asylbewerbern [...] Rechnung tragen. Ein Aussetzen der Durchführung der Überstellungsentscheidung aus diesem Grunde ist aber weder vom Wortlaut noch vom Sinn und Zweck des von der Beklagten herangezogenen Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO gedeckt. Die Mitgliedstaaten können nach dieser Vorschrift vorsehen, dass die zuständigen Behörden beschließen können, von Amts wegen tätig zu werden, um die Durchführung der Überstellungsentscheidung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs oder der Überprüfung auszusetzen. Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO knüpft damit an das Einlegen eines Rechtsmittels an und dient nach seinem Sinn und Zweck dazu, effektiven Rechtsschutz hinsichtlich dieses Rechtsmittels zu gewährleisten. Eine von dem Abschluss eines konkreten Rechtsmittels losgelöste Aussetzung für den Fall einer allgemein fehlenden Möglichkeit der Überstellung ist hingegen nicht vorgesehen. Ebenso wenig sieht eine andere Vorschrift der Dublin III-VO Derartiges vor.[...]

Dass die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung vorliegend nicht zur Unterbrechung der Überstellungsfrist führt, erscheint schließlich sachgerecht. Durch eine zeitlich unbeschränkte Aussetzung drohte anderenfalls ein Zustand, in dem der Asylantrag des Klägers (mindestens) monatelang nicht geprüft würde. Mit hin erfolgte – entgegen dem Erwägungsgrund 5 zur Dublin III-VO – keine zügige Bearbeitung des Antrags auf internationalen Schutz und es wäre sogar in keiner Weise absehbar, wann es letztlich zu einer materiellen Prüfung des Asylantrags kommen würde.“

Dem haben sich im Ergebnis auch die 5. und die 13. Kammer angeschlossen. Eine Aussetzung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO, Art. 27 Abs. 4 Dublin III-VO sei laut Bundesverwaltungsgericht möglich, wenn dies der Klärung einer unklaren oder umstrittenen Rechts- oder Tatsachenlage diene. Selbst das BAMF gehe augenscheinlich jedoch nicht davon aus, dass entsprechender Klärungsbedarf bestünde.

Einsender der Entscheidungen: RA Axel Goldmann, Neumünster, Text von der Redaktion

Dokumente:

VG Schleswig, Urteil vom 15.05.2020, Az. 10 A 595/19 (Dokument Nr. 3266 a)

VG Schleswig, Urteil vom 18.05.2020, Az. 5 A 297/19 (Dokument Nr.3266 b)

VG Schleswig, Urteil vom 02.06.2020, Az. 13 A 657/19 (Dokument Nr. 3266 c)

EU-Kommission, Stellungnahme „Guidance on the implementation of relevant BU provisions in the area of asylum and return procedures and on resettlement“ (Dokument Nr. 3266 d)

Corona als Abschiebungsverbot – Afghanistan

In mehreren Entscheidungen haben unterschiedliche Verwaltungsgerichte das Vorliegen eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG unter Würdigung der Gesamtumstände in Kabul nach Ausbruch der Covid-19-Epidemie bejaht. Dabei beziehen sie sich insbesondere auf die Stellungnahme von Friederike Stahlmann vom 27.03.2020: „Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankung an Covid-19 in Afghanistan, besondere Lage Abgeschobener.“ Zudem wird auf aktuelle Berichte von Thomas Ruttig und UN OCHA Bezug genommen. Dort wird von einer hohen Dunkelziffer von Corona-Erkrankungen und einer großen Stigmatisierung erkrankter Menschen in Afghanistan ausgegangen. Als Folgen des „Lock-Down“ in Kabul werden u.a. starke Preiserhöhungen vor allem bei Grundnahrungsmitteln und der Verlust von Arbeitsplätzen und Obdach beschrieben. Weiter verschärft wird die Situation u.a. durch die große Zahl von Rückkehrer*innen aus dem Iran, die zusätzlich auf humanitäre Hilfe angewiesen sind. Eine realistische Möglichkeit auf eine medizinische Versorgung bestehe nicht. Die Kämpfe dauern derweil an.

Das VG Freiburg stellt angesichts dieser Situation fest, dass es den Rückkehrer*innen nicht gelingen wird, Arbeit oder Wohnung zu finden. Es bestehe damit die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verelendung. Das VG Karlsruhe kommt zu dem Schluss, dass der Kläger nicht in der Lage sein wird, sich das Existenzminimum zu erwirtschaften. Das VG Meiningen und das VG Stuttgart bewerten die Intensität der schlechten Lebensbedingungen in Afghanistan, insbesondere die unzureichende Versorgungslage und die daraus resultierenden Gefährdungen also so hoch, dass von einer unmenschlichen Behandlung der Rückkehrer*innen auszugehen sei. Auch das VG Sigmaringen konstatiert im konkreten Fall einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK.

Dokumente:

VG Meiningen, Urteil vom 30.04.2020, 8 K 21866-17 (Dokument Nr.3267 a)

VG Freiburg, Beschluss vom 22.05.2020, A IO K 573/1-7 (Dokument Nr.3267 b)

VG Stuttgart, Urteil vom 18.05.2020, A 1 K 18261/17 (Dokument Nr.3267 c)

VG Karlsruhe, Urteil vom 14.05.2020, A 19 K7283/17 (Dokument Nr.3267 d)

VG Sigmaringen, Urteil vom 19.05.2020, A 2 K 4941/19 (Dokument Nr.3267 e)

VG Sigmaringen, Urteil vom 22.05.2020, A 2 7775/17 (Dokument Nr.3267 f)

Friederike Stahlmann, Stellungnahme „Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankung an Covid-19 in Afghanistan, besondere Lage Abgeschobener“ (Dokument Nr. 3267 g)

Familiennachzug – verhindert durch Corona?

Am 17. März 2020 ordnete BMI Seehofer „zur Eindämmung der Infektionsgefahren durch das Corona-Virus“ weitgehende Einreisebeschränkungen an den deutschen Schengen-Außengrenzen an. Diese wurden auf Vorschlag der EU – Kommission, zunächst bis zum 15. Juni verlängert. Nicht-EU-Bürger*innen, die mit dem Flugzeug in Deutschland landen, werden seitdem zurückgewiesen, wenn kein „dringender Einreisegrund“ vorliegt. Enge Familienangehörige in Deutschland und ein gültiges Einreisevisum zum Familiennachzug sind nach Auffassung von BMI und Bundespolizei kein solcher Grund. Familienangehörige, die nach langem Visumverfahren kurz vor Beginn der Krise ein Visum erhalten haben, dürfen deswegen z.Zt. nicht nach Deutschland einreisen, selbst wenn es ihnen trotz der Einschränkungen im Flugverkehr gelingt, einen Flug nach Deutschland zu buchen.

Läuft das Visum ab, müssen die Betroffenen einen neuen Visumsantrag stellen. Eine Verlängerung bereits erteilter Visa sei „aus technischen Gründen“ nicht möglich, erklärte das AA am 6. Mai in seiner Antwort auf eine parlamentarische Anfrage der Linken-Abgeordneten Ulla Jelpke. Die Bundesregierung arbeite aber an einem Verfahren, das ermöglichen solle, eine erneute persönliche Vorsprache zu vermeiden. Ein neues Visum könne dann auf der Grundlage der vorhandenen Visumsakte ausgestellt werden – „sofern sich an Einreisegrund und Erteilungsvoraussetzungen nichts geändert hat“.

Problem: In zahlreichen Fällen hängt der Nachzugsanspruch davon ab, ob der Antrag bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gestellt wurde. Bei Ehegatten- und Kindernachzug zu anerkannten Flüchtlingen z.B. binnen drei Monaten nach der Flüchtlingsanerkennung. Beim Nachzug von Kindern zu ihren Eltern kommt es darauf an, ob das Kind zum Zeitpunkt des Antrags noch minderjährig ist. Die Antwort des AA geht nicht darauf ein, ob fristgerecht gestellte Erstanträge bei einem Neuantrag berücksichtigt werden oder bei einem Neuantrag der Rechtsanspruch erloschen ist und das Visum wegen „geänderter Erteilungsvoraussetzungen“ nicht mehr erteilt wird.

Familienangehörige, die bisher kein Visum erhalten haben, werden lange warten müssen, da die Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen „bis auf Weiteres“ geschlossen bleiben. Es werden z.Zt. (Anfang Juni 2020) weder neue Termine vergeben noch Visa erteilt.

Besonders dramatisch könnte sich das auf die Situation unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter auswirken, die während der Corona-bedingten Einschränkungen 18 Jahre alt werden. Denn das AA vertritt weiterhin die Auffassung, dass sie ihr Recht auf Familiennachzug mit dem Tag, an dem sie volljährig werden, verlieren. Zwar entschied der EuGH bereits im März 2018 in einem Fall aus den Niederlanden, dass unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auch dann das

Recht auf Nachzug ihrer Eltern behalten, wenn sie vor Abschluss des Asylverfahrens volljährig werden. Das AA ignoriert jedoch die europarechtliche Argumentation des Gerichts und behauptet weiterhin, das Urteil sei auf die deutsche Rechtslage nicht anwendbar. Das BVerwG hat ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH eingeleitet bezüglich des maßgeblichen Beurteilungszeitpunkts für Elternnachzug bei Eintreten der Volljährigkeit des stammberechtigten Kindes im Laufe des Verfahrens sowie der Anforderungen an das Vorliegen tatsächlicher familiärer Bindungen (Art. 16 Abs. 1 Buchst. a, Art. 10 Abs. 3 Buchst. a und Art. 2 Buchst. f. Familienzusammenführungs-RL).

BVerwG, Beschluss vom 23.04.2020 – 1 C 9.19; 1 C 10.19 – Pressemitteilung (Dokument 3268)

Arbeitshilfen zu Auswirkungen von „Corona“ auf Aufenthaltsrechte:

Arbeitshilfe „FAQ zu Auswirkungen von Corona auf den Aufenthalt von zugewanderten Fachkräften“

https://www.netzwerk-iq.de/fileadmin/Redaktion/Downloads/Fachstelle_Einwanderung/Publikationen_2020/FE_FAQ_Aufenthaltsrecht_und_Corona_Update_20-05-05.pdf (erstellt von der Fachstelle Einwanderung im IQ Netzwerk)

Arbeitshilfe „Auswirkungen von Corona auf den Aufenthalt von ausländischen Arbeitnehmer*innen, Auszubildenden und Studierenden“

http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Corona-Arbeitshilfe_27.5.2020.pdf (erstellt vom IQ Netzwerk Niedersachsen in Kooperation mit der Fachstelle Einwanderung)

Arbeitshilfe „Existenzsicherung für Corona-Gestrandete“

http://ggua.de/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Corona_fuer_prekaere_Groupen_neu.pdf (erstellt von der GGUA Flüchtlingshilfe)

Allgemeines Asylrecht und internationaler Schutz

Anmerkungen zum Urteil des VGH Baden-Württemberg, A 11 S 2376/19, vom 29.11.2019

Ist es vernünftig, sich an einem Ort niederzulassen, an dem ein Leben am Rande des Existenzminimums wartet? Ende des vergangenen Jahres hat sich der VGH Baden-Württemberg einer Frage angenommen, die bereits seit längerem einer Auslegung hart und deren verbindliche Klärung wegwei-

senden Charakter im deutschen und europäischen Flüchtlingsrecht haben kann. Welche Anforderungen muss ein Ort im Herkunftsland eines Schutzsuchenden erfüllen, um als Interner Schutz gemäß Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) in Frage zu kommen und damit für eine antragstellende Person, die die Voraussetzungen des Internationalen Schutzes an seinem/ihrer Herkunftsort erfüllt, anspruchvernichtend zu wirken? Die offene Frage betrifft die Formulierung im letzten Halbsatz des Art. 8 Abs. 1, die normiert, dass der Ort des internen Schutzes nicht nur verfolgungsfrei, frei von Gefahren eines ernsthaften Schadens und legal erreichbar sein muss, sondern auch: „...vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er (der Schutzsuchende) sich dort niederlässt.“ Die Frage, welche Reichweite die o.g. Formulierung hat, ist seit 2008 ein Desiderat. Im Urteil vom 29.5.2008, 10 C 11.07 (juris), hat das BVerwG damals in Randnummer 35 die Aufgabe umrissen:

„Sollte die erneute Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeben, dass von dem Kläger nicht erwartet werden kann, den Schutz Armeniens in Anspruch zu nehmen, er aber Berg-Karabach tatsächlich und in zumutbarer Weise zu erreichen vermag, wird sich das Berufungsgericht mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, sich in diesem Landesteil Aserbaidschans aufzuhalten. Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten in Berg-Karabach sowie der persönlichen Umstände des Klägers muss dort jedenfalls das Existenzminimum gewährleistet sein (m.w.N.).“

Es bleibt offen, welche darüber hinausgehenden wirtschaftlichen und sozialen Standards erfüllt sein müssen; allerdings spricht einiges dafür, dass die gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie zu berücksichtigenden allgemeinen Gegebenheiten des Herkunftslandes – oberhalb der Schwelle des Existenzminimums – auch den Zumutbarkeitsmaßstab prägen (m.w.N.).“

In seinem Urteil vom 31.1.2013 – 10 C 15.12 – juris, Rn. 20 – hat das BVerwG noch einmal bestätigt:

„Nach Art. 8 der Richtlinie 2004/83/EG muss beim internen Schutz die Existenzgrundlage aber so weit gesichert sein, dass vom Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort aufhält. Dieser Zumutbarkeitsmaßstab geht über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 und 3 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinaus; weiterhin offenbleiben kann, welche darüber hinausgehenden wirtschaftlichen und sozialen Standards erfüllt sein müssen.“

Es ist verdienstvoll, dass sich der VGH dieser Frage systematisch annimmt. Die grundsätzliche Bedeutung erkennend, hat er die Revision explizit zugelassen. Unklar und dadurch enttäuschend ist allerdings, warum das Gericht diese wichtige Frage der Aus-

legung des Rechts der EU nicht dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, um so eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung nicht nur in der Bundesrepublik sondern in den Mitgliedsstaaten zu befördern. Der VGH entscheidet sich in der Folge leider für eine sehr restriktive Auslegung.

Zwar führt er aus, dass der Ort des Internen Schutzes frei von begründeter Furcht vor und frei von der konkreten Gefahr eines ernsthaften Schadens sein muss, und weist die Beweislast diesbezüglich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu, unterstreicht jedoch bereits hier in der Folge, dass an das Vorliegen einer relevanten Verfolgung oder Gefahr in Rahmen des § 3 e AsylG keine geringeren Anforderungen gestellt werden dürften, als dies in den §§ 3 und 4 AsylG der Fall ist. Damit löst sich die Beweislastumkehr tendenziell in Luft auf, weil nun nicht mehr die Freiheit von Verfolgung und Gefahr seitens des Bundesamtes zu belegen ist, sondern lediglich die reguläre Prüfung eines „real risk“, also der beachtlichen Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, auch für den Ort eines möglichen internen Schutzes durchzuführen ist. Begründet wird dies seitens des VGH damit, dass es andernfalls zu einem offenkundigen Widerspruch käme, wenn einerseits für am Ort des Internen Schutzes ansässige Schutzsuchende das Vorliegen einer Gefahr im Sinne der §§ 3 und 4 AsylG verneint würde, weil sie die Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts nicht erreicht, andererseits aber dieser geringere Gefahrengrad eine Ansiedlung eines anderswo bedrohten Schutzsuchenden unzumutbar machen sollte (Rn. 20).

Auch in der sich anschließenden Prüfung, ob und ab wann von einem in der Herkunftsregion Verfolgten vernünftiger Weise erwartet werden kann, sich an einem im o.g. Sinne verfolgungsfreien Ort des Internen Schutzes niederzulassen, wählt der VGH einen sehr restriktiven Maßstab. Die Niederlassung sei bereits dann zumutbar, wenn ein den Gewährleistungen des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh entsprechendes Existenzminimum gesichert ist. Ergänzt wird dies nach Auffassung des VGH lediglich darum, dass auch keine sonstige unerträgliche Härte drohen dürfe. Andere Auffassungen, die an die zu erwartenden Lebensverhältnisse einen höheren Anspruch stellen und verlangen, dass der Schutzsuchende dort Fuß fassen und ein relativ normales Leben führen kann, werden explizit verworfen (Rd. 45 ff.).

Begründet wird dies wiederum damit, dass ansonsten Widersprüche im Verhältnis zum Schutz aus Art. 3 EMRK drohen würden. Denn Antragsteller, die aus einem Ort stammen, an dem nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gefahr gemäß §§ 3 und 4 AsylG droht, müssten sich entgegenhalten lassen, auch keinen Abschiebungsschutz nach Art. 3 EMRK zu erhalten, während Schutzsuchenden aus einer Region, in der Gefahren drohen, bei ansonsten gleichen Umständen

die Niederlassung an diesem Ort nicht zuge-
mietet werden könnte. Dies sei nicht schlüssig.
So bleibt am Ende von dem Halbsatz in
Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie nichts
übrig als die Prüfung einer außergewöhnli-
chen Härte. Die vom Bundesverwaltungs-
gericht aufgeworfene Frage, welche über
einen reinen Menschenrechtsschutz hinaus-
gehenden wirtschaftlichen und sozialen
Standards am Ort des internen Schutzes
erfüllt sein müssen, wird mit einem trocken-
en „Keine!“ beantwortet.

Geprüft wird allein, was ohnehin auch ohne
den Halbsatz geprüft werden müsste: Ob
am Ort der internen Fluchtalternative ein
real risk für Verfolgung oder einen ernsthaften
Schaden besteht und ob an diesem Ort
eine Verletzung von Art. 3 EMRK – mit den
dazu in der Rechtsprechung entwickelten
strengen Maßstäben – mit beachtlicher
Wahrscheinlichkeit droht.

Diese Auslegung ist keineswegs zwingend.
Der UNHCR und der österreichische Ver-
waltungsgerichtshof sind anderer Auffas-
sung. Auch das Bundesverwaltungsgericht
hat die Frage zwar offen gelassen, aber
zumindest angedeutet, dass ein Maßstab
oberhalb des menschenrechtlichen Mindest-
schutzes geboten erscheint. Der Hinweis
des VGH auf einen drohenden Widerspruch
zwischen in der Herkunftsregion bedrohten
Personen, denen eine Ansiedlung an einem
Ort des Internen Schutzes nicht zumutbar
sein soll, und unverfolgten Personen, die
aus dem Ort des Internen Schutzes stammen
und keinen Abschiebungsschutz erhalten,
verfängt nicht. Es handelt sich zwar fraglos
um eine unterschiedliche Behandlung dieser
Gruppen. Dies ist aber nicht gleichbedeutend
mit einem Widerspruch. Die Privilegierung
von Personen, die die Kriterien des Interna-
tionalen Schutzes in bestimmter Hinsicht
bereits einmal erfüllt haben, gegenüber Per-
sonen, bei denen dies nicht der Fall war und
ist, ist dem europäischen und dem deutschen
Rechtssystem nicht fremd. Dies ist zum
Beispiel der Fall im Hinblick auf das Erlös-
chen des Internationalen Schutzes aufgrund
der Wegfall-der-Umstände-Klausel gemäß
Art. 11 Abs. 1 Buchstabe 3 der Qualifikati-
onsrichtlinie. Hier fordert Art. 11 Abs. 2
eine erhebliche und nicht nur vorüberge-
hende Veränderung der Umstände und pri-
vilegiert den bereits Anerkannten gegenüber
einem Antragsteller in selber Lage. Auch
die widerlegliche Verfolgungsvermutung
von vorverfolgt ausgereisten Antragstellern
ist im Ergebnis eine Privilegierung. Es ist
also keineswegs ausgeschlossen, dass der
Verordnungsgeber mit dem Halbsatz in
Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie zum Aus-
druck bringen wollte, dass von der – ohne-
hin nur fakultativen – Möglichkeit des
Anspruchsausschlusses bei vorhandenem
Internem Schutz nur dann Gebrauch gemacht
werden darf, wenn die Lebensbedingungen
dort so sind, dass es vernünftig erscheint,
sich dort niederzulassen. Und dass es ver-
nünftig sein soll, sich in eine Situation zu

begeben, in der lediglich die nackte Existenz
irgendwie gesichert werden kann, wo jedoch
die Kinder vielleicht nicht zur Schule gehen
können und der Schutzsuchende auf abseh-
bare Zeit keinen Fuß fassen kann, wo keine
Lebensplanung möglich sein wird, darf mit
guten Gründen bezweifelt werden. Es spricht
viel dafür, dass der Verordnungsgeber hier
gerade mehr fordern wollte. Dass er groß-
zügiger sein wollte, als es die Menschen-
rechte ohnehin erzwingen, denn sonst hätte
er auf diesen Halbsatz einfach verzichten
können. Bleibt zu hoffen, dass das BVerwG
diese zentrale Auslegungsfrage dem EuGH
zur Vorabentscheidung vorlegen wird.

Dokumente:

*VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29.11.2019,
A 11 S 2376/19 (Dokument Nr. 3270 a)*

*BVerwG, Urteil vom 29.5.2008, 10 C 11.07
(Dokument Nr. 3270 b)*

*BVerwG, Urteil vom 31.1.2013, 10 C 15.12
(Dokument Nr. 3270 c)*

Anforderungen an Atteste – Betroffene müssen Erkrankung nur substantiiert darlegen, nicht beweisen

In einer sehr erfreulichen Entscheidung hat
der BayVGH festgestellt (BayVGH, Beschl.
v. 25.9.2019, 11 ZB 19.32697), dass für die
Geltendmachung einer Posttraumatischen
Belastungsstörung im Verwaltungsverfahren
weder eine Pflicht zur Glaubhaftmachung
besteht, noch es der Beibringung einer detail-
lierten gutachterlichen fachärztlichen Stel-
lungnahme bedarf. Ein gewissen Mindest-
anforderungen genügendes fachärztliches
Attest, aus dem sich nachvollziehbar ergibt,
auf welcher Grundlage der Facharzt seine
Diagnose gestellt hat und wie sich die Krank-
heit konkret darstellt, sei ausreichend.

Gegenstand des Verfahrens war die Frage,
ob ein Beweisantrag abgelehnt werden kann,
weil die vorgelegte ärztliche Bescheinigung
nicht den Anforderungen des § 60a Abs. 2c
Satz 2 und 3 AufenthG, die seit der Rechts-
änderung vom 15. August 2019 nach § 60
Abs. 7 Satz 2 AufenthG für die Feststellung
eines Abschiebungsverbots entsprechend
heranzuziehen sind, genügen. Dies verneint
das Gericht und führt aus, dass der/die
Betroffene durch die Vorlage des Attests
nicht beweisen muss, dass er/sie an einer
entsprechenden Erkrankung leidet (...),
sondern er/sie nur substantiiert darlegen
muss, dass diese Frage aufklärungsbedürftig
ist. Erfüllt ein Beteiligter seine prozes-
sualen Mitwirkungspflichten, ist es Sache
des Gerichts, solchen konkreten Anhalts-
punkten für das Vorliegen einer Gefahr im
Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG
nachzugehen. Der VGH nimmt dabei Bezug
auf die Entscheidung des Bundesverfas-
sungsgerichts vom 24.7.2019, in der es heißt:
„Indem das Verwaltungsgericht ungeachtet
dessen und zudem ohne jede Begründung

gleichwohl festgestellt hat, das Gutachten
entspreche – ebenso wie die bisherigen
ärztlichen Stellungnahmen – nicht den
höchstrichterlichen Anforderungen, über-
spannt es die Anforderungen an die Sub-
stantiierung des Sachvortrags einer psychi-
schen Erkrankung bei der Geltendmachung
eines zielstaatsbezogenen Abschiebungs-
verbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.
Die Anforderungen an die Substantiierung
ergeben sich aus der Pflicht des Beteiligten,
an der Erforschung des Sachverhalts mit-
zuwirken (§ 86 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz
VwGO), die in besonderem Maße für
Umstände gelten, die in die eigene Sphäre
des Beteiligten fallen (vgl. BVerwG, Urteile
vom 11. September 2007 – 10 C 8.07 und
10 C 17.07 –, jeweils juris, Rn. 15). Erfüllt
ein Beteiligter – wie hier – seine prozes-
sualen Mitwirkungspflicht und legt durch ein
aussagekräftiges fachärztliches Attest sub-
stantiiert dar, dass er an einer schwerwie-
genden Erkrankung leidet, die sich im Fall
der Abschiebung aufgrund der Verhältnisse
im Zielstaat der Abschiebung, insbesondere
mangels ausreichender oder verfügbarer
Behandlungsmöglichkeiten, wesentlich oder
gar lebensbedrohlich verschlechtern würde,
ist es Sache des Gerichts, solchen konkreten
Anhaltspunkten für das Vorliegen einer
Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1
AufenthG unter Berücksichtigung der vor-
liegenden Erkenntnisse in Bezug auf den
Zielstaat der Abschiebung nachzugehen und
sich mit diesen im Einzelnen auseinander-
zusetzen. Gelangt das Gericht hierbei zu
der Einschätzung, dass die ihm vorliegenden
Informationen, sei es zu den Verhältnissen
im Abschiebezielstaat, sei es zu der fachlich-
medizinischen Beurteilung des Sachverhalts
nicht ausreichend, hat es weitere Ermitt-
lungen anzustellen. Die Pflicht zur weiteren
Aufklärung des Sachverhalts obliegt in
diesem Fall ausschließlich dem Gericht
(§ 86 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz VwGO).“

*BayVGH, Beschl. v. 25.9.2019, 11 ZB
19.32697, Einsender: RA Thomas Oberhäu-
ser, Text: Redaktion*

Anmerkung der Redaktion: In Fällen, in
denen die Klient*innen schwer psychisch
erkrankt sind, kann die Erkrankung also durch-
aus auch ohne eine den Anforderungen des
§ 60 a Abs. 2 c S. 2 und 3 entsprechende ärzt-
liche Bescheinigung erfolgreich geltend
gemacht werden. Dies zu versuchen, ist umso
wichtiger, weil eine solche häufig nicht zu
erlangen ist und die gesetzlichen Vorgaben die
prozessualen Mitwirkungspflichten der Betrof-
fenen überspannen (vergl. BVerwG, B. vom
11.09.2007, 10 C 8.07 und EUGH, B. vom
16.02.2017, C-578/16 PPU, C.K. u.a. gg. Slo-
wenien). Dies könnte auch ein Ansatz sein,
neben fachärztlichen auch Bescheinigungen
von psychologischen Psychotherapeut*innen
ausreichen zu lassen, die selbstverständlich
auf Grund ihrer fachlichen Qualifikation kom-
petent sind, psychische Erkrankungen zu dia-
gnostizieren (vergl. VG Münster, Urteil

v. 05.12.2019, 5 K 3655/18.A, VG Düsseldorf, Urteil v. 25.07.2019, 4 K 993/17. A)

In diesem Zusammenhang interessant ist die aktuelle Ausgabe der Zeitschrift „Gesundheit braucht Politik / Zeitschrift für eine soziale Medizin“ mit dem Titel „Gesundheit und Krankheit in Zeiten der Abschottung“. Dies vom Verein Demokratischer Ärztinnen und Ärzte (vdää) herausgegebene Heft widmet sich schwerpunktmäßig der Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen. Neben einer Handreichung zum Thema „Ärztliche Bescheinigungen für geflüchtete Patient*innen – worauf ist zu achten?“ wird u.a. auch die Rolle der Ärzt*innen im Abschiebeprozess und die unzureichende psychische Versorgung Geflüchteter in AnKER-zentren aus ärztlicher Sicht thematisiert.

Dokumente:

BayVG, Beschl. v. 25.9.2019, 11 ZB 19.32697 (Dokument Nr.3271 a)

BVerfG, Beschl. v. 24.07.2019, 2 BvR 686/19 (Dokument Nr. 3271 b)

VG Münster, Urteil v. 05.12.2019, 5 K 3655/18.A (Dokument Nr. 3271 c)

VG Düsseldorf, Urteil v. 25.07.2019, 4 K 993/17. A (Dokument Nr. 3271 d)

EUGH, Beschluss vom 16.02.2017, C-578/16 PPU, C.K. u.a. gg. Slowenien (Dokument Nr. 3271 e)

Verein Demokratischer Ärztinnen und Ärzte (vdää), „Gesundheit braucht Politik/Zeitschrift für eine soziale Medizin“, Sonderheft „Gesundheit und Krankheit in Zeiten der Abschiebung“ (Dokument Nr. 3271 f)

Bedeutung der Konversion im asylrechtlichen Gerichtsverfahren

BVerfG – 2. Senat, 1.Kammer – 03. April 2020 – 2 BvR 1838/15: Gerichte müssen bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen, selbst zur vollen Überzeugung gelangen, dass einem Asylbewerber /einer Asylbewerberin wegen Konversion zum Christentum in seinem/ihrer Heimatland Verfolgung wegen seiner/ihrer Religion droht und dass die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für die religiöse Identität des Betroffenen zentrale Bedeutung hat. Das BVerfG konkretisiert Prüfungs Kompetenzen und Kriterien der Verwaltungsgerichte bei der Feststellung, ob eine Religionszugehörigkeit die Flüchtlingseigenschaft begründet. Es ging um einen Iraner, der während des Klageverfahrens zum Christentum konvertierte und in erster Instanz die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen bekommen hatte. In der Berufung kam der VGH Baden-Württemberg nach nochmaliger Anhörung des Klägers zu dem Schluss, dass seine Konversion keine Flüchtlingseigenschaft begründe, da der Kläger seine die religiöse Identität prägende Hinwendung zum Christentum nicht glaubhaft gemacht habe. Nach Ablehnung der Revision erhob

der Kläger Verfassungsbeschwerde, die das BVerfG als unzulässig ablehnte.

In dem Beschluss erfolgen zur Bedeutung einer Konversion während des asylrechtlichen Gerichtsverfahrens detaillierte Ausführungen. Unter Verweis auf das BVerfG (Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, BVerwGE 146, 67) wird klargestellt, dass in zwei Schritten festzustellen ist, ob 1. erhebliche Gefahren aufgrund der Religionsausübung drohen und 2. ob diese verfolgungsträchtige Glaubenspraxis ein zentrales Element für die religiöse Identität der Schutzsuchenden ist.

„Die innere Tatsache, dass die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für die religiöse Identität des Betroffenen zentrale Bedeutung hat, muss zur Überzeugung der Gerichte feststehen (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO).“ (Rn. 27)

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion falle unter das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und sei insoweit gerichtlich nicht überprüfbar. Davon zu unterscheiden sei die Glaubensbetätigung und -überzeugung als Verfolgungsmerkmal zur Gewährung von Asyl. Hier liege die Prüfungs kompetenz bei der Bundesrepublik Deutschland und damit letztendlich bei den Fachgerichten als schutzgewährendes Organ.

„Die Verwaltungsgerichte setzen sich bei der erforderlichen – subjektiven – Prüfung der Schwere der drohenden Verletzung der Religionsfreiheit weder mit Inhalten von Glaubenssätzen auseinander, noch setzen sie ihre eigene Wertung zu Inhalt und Bedeutung eines Glaubenssatzes an die Stelle derjenigen des Einzelnen oder der Kirche oder Glaubensgemeinschaft oder formulieren eigene Standpunkte in Sachen des Glaubens. Sie entscheiden auch nicht über die Legitimität religiöser Glaubensüberzeugungen und die Art und Weise ihrer Bekundung. Die Verwaltungsgerichte müssen und dürfen lediglich der Stellung des Schutzsuchenden zu seinem Glauben nachgehen, nämlich der Intensität und Bedeutung der von ihm selbst empfundenen Verbindlichkeit von Glaubensgeboten für die eigene religiöse Identität.“ (Rn. 31)“

Um dem Spannungsfeld zwischen religiöser Selbstbestimmung und gerichtlicher Überprüfbarkeit gerecht zu werden, sei eine den Umständen jedes Einzelfalles gerecht werdende Gesamtschau einer Vielzahl von Gesichtspunkten erforderlich, die Aufschluss über die religiöse Identität des Schutzsuchenden geben können. Exemplarisch werden folgende Kriterien genannt (Rn. 35):

- religiöse Vorprägung auch der Familie
- eine Glaubensbetätigung im Herkunftsland,
- der äußere Anstoß für den Konversionsprozess sowie dessen Dauer oder Intensität,
- die inneren Beweggründe für die Abwendung vom bisherigen Glauben,
- die Vorbereitung auf die Konversion und deren Vollzug,
- die Information und Reaktion des familiären und sozialen Umfeldes,

- das Wissen über die neue Religion und die Konversionskirche,
- die Bedeutung und Auswirkungen des neuen Glaubens auf das eigene Leben
- sowie Art und Umfang der Betätigung des neuen Glaubens (Teilnahme an Gottesdiensten, an Gebeten und am kirchlichen Leben).

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Umfang des Wissens über die neue Religion maßgeblich von der individuellen Geschichte des Antragstellers, seiner Persönlichkeit, seinem Bildungsniveau und seiner intellektuellen Disposition abhängen, die bei der Beweiswürdigung daher angemessen Berücksichtigung finden müsse. Diese Sachverhaltsermittlungspflichten fänden jedoch dort ihre Grenze, wo es um die inhaltliche Bewertung des Glaubens gehe. So heißt es: „Eine inhaltliche „Glaubensprüfung“ – etwa eine eigene Auslegung oder Priorisierung einzelner Glaubensinhalte gegenüber anderen Aspekten der jeweils betroffenen Religion – ist ihnen verschlossen, weil dies die verfassungsrechtlich verbürgte Freiheit, das eigene Verhalten an den Lehren des Glaubens auszurichten und innerer Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln, entleeren würde.“ (Rn. 37)

Anmerkung der Redaktion: Diese Entscheidung überrascht wenig, da sie die bisherige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Spannungsfeld zwischen Religionsfreiheit, religiöser Selbstbestimmung und Asylberechtigung aufgrund religiöser Verfolgung untermauert. Erfreulich ist das verfassungsgerichtliche Verbot der sogenannten „Glaubensprüfung“ sowie die Festschreibung der einzelfallbezogenen Prüfungstiefe anhand von exemplarisch genannten Kriterien.

Wünschenswert wäre gewesen, dass das Verfassungsgericht deutlich gemacht hätte, dass die Befragung und Bewertung der Religionsausübung und innerer Überzeugungen immer auch einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Befragten darstellt. Dies sollte eine besondere Qualität der Befragung und Entscheidung zur Folge haben, Vgl. <https://verfassungsblog.de/wer-glaubt-meinem-glauben/>

Dokumente:

BVerfG, Beschluss vom 03.04.2020, 2 BvR 1838/15 (Dokument Nr. 3272 a)

BVerwG, Urteil vom 20.02.2013, 10 C 23.12 (Dokument Nr. 3272 b)

Unionsrecht

EuGH: Schlussanträge von GA Sharpston zum Asylantrag eines syrischen Kriegsdienstverweigerers

(C 238/19 – Vorabentscheidungsverfahren – VG Hannover)

In der Rechtssache C-238/19 EZ gegen Bundesrepublik Deutschland hat die scheidende Generalanwältin Sharpston ihre Schlussanträge vorgelegt. Diese lassen hoffen, dass in die Dis-

kussion um die Frage, ob syrische Kriegsdienstverweigerer als Flüchtlinge anzuerkennen seien, noch einmal Bewegung kommen könnte.

Ein syrischer Staatsangehöriger, der kurz vor Ablauf seiner studienbedingten Zurückstellung vom Militärdienst Syrien verließ, um der Einberufung zu den Streitkräften zu entgehen, beantragte in Deutschland Asyl. Das BAMF erkannte subsidiären Schutz zu, lehnte den Asylantrag aber ab, weil er in Syrien nicht verfolgt gewesen sei: Zwischen der Verfolgungshandlung und einem Verfolgungsgrund bestehe kein Kausalzusammenhang. Dagegen klagte der Betroffene beim VG Hannover. Nach Überzeugung des VG will er die zweijährige allgemeine Wehr- und Dienstpflicht in der syrischen Armee, die ihn wahrscheinlich in die Begehung von Kriegsverbrechen verwickeln würde, nicht erfüllen. Syrien kenne kein Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen. Durch seine Flucht und den Antrag auf internationalen Schutz in Deutschland drohe ihm Strafverfolgung oder Bestrafung in Syrien. Bislang scheint sich die Auffassung, dass es bei der Kriegsdienstverweigerung drohenden Bestrafung an der gemäß § 3a Abs. 3 AsylG erforderlichen Verknüpfung mit einem in § 3b AsylG genannten Verfolgungsgrund fehle, immer weiter durchzusetzen, insbesondere auch, weil sich ein großer Teil der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe dieser Auffassung angeschlossen hat. Folglich standen die Chancen für eine Flüchtlingsanerkennung immer schlechter.

Das VG Hannover indes hat dem EuGH einige Fragen zur asylrechtlichen Behandlung von Kriegsdienstverweigerern vorgelegt. Diese zielen einerseits darauf ab, zu klären, ob eine solche Verknüpfung in diesen Fällen überhaupt erforderlich sei. Andererseits betreffen sie die Anforderungen, die an die Prüfung des Vorliegens dieser Verknüpfungen zu stellen sind. Die Generalanwältin schlägt dem EuGH vor, die Fragen des VG wie folgt zu beantworten:

1. Art. 9 Abs. 3 Qualifikations-RL 2011/95/EU ist dahin auszulegen, dass ein Kausalzusammenhang zwischen den Verfolgungsgründen in Art. 10 Abs. 1 und den in Art. 9 Abs. 1 definierten Verfolgungshandlungen stets gegeben sein muss, und zwar auch dann, wenn eine Person, die internationalen Schutz beantragt, sich auf Art. 9 Abs. 2 Buchst. e dieser RL beruft.
2. Wenn ein Asylbewerber sich auf Art. 9 Abs. 2 Buchst. e RL 2011/95/EU als Verfolgungshandlung beruft, steht damit nicht ohne weiteres fest, dass die betreffende Person eine begründete Furcht vor Verfolgung hat, weil sie eine politische Überzeugung i.S.v. Art. 10 Abs. 1 Buchst. e der Anerkennungsrichtlinie vertritt. Es ist Sache der zuständigen nationalen Behörden, deren Handeln der Kontrolle der Gerichte unterliegt, festzustellen, ob ein Kausalzusammenhang im Sinne dieser Richtlinie gegeben ist. Bei dieser Prüfung können folgende Gesichtspunkte relevant sein: die Frage, ob das Heimatland des Antragstellers Krieg führt; die Art und die Mittel, die von den

Militärbehörden in einem solchen Krieg eingesetzt werden; die Verfügbarkeit von Länderberichten, die beispielsweise belegen, ob die Rekrutierung zum Militärdienst durch Einberufung erfolgt; die Frage, ob eine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen nach dem nationalen Recht möglich ist, und gegebenenfalls die Verfahren für die Anerkennung; die Behandlung von Wehrpflichtigen, die den Militärdienst verweigern, das Bestehen oder Nichtbestehen von Alternativen zum Militärdienst; die persönlichen Umstände des Antragstellers, einschließlich seines Alters.

Anmerkung der Redaktion: *Insbesondere der erste Vorschlag scheint die eher restriktive Linie der deutschen VGs zu bestätigen. Denn auch die Generalanwältin hält eine Verknüpfung zwischen Verfolgungsgrund und Verfolgungshandlung für erforderlich. Auch meint sie, dass drohende Bestrafung wegen Kriegsdienstverweigerung nicht in jedem Falle als politische Verfolgung einzustufen sei, und betont die Bedeutung der Prüfung des Einzelalles durch die zuständigen nationalen Behörden und Gerichte. Die Fragen, die sie dabei als maßgeblich für diese Prüfung aufwirft, haben es jedoch in sich. So betont sie insbesondere die Frage nach Alternativen zum Kriegsdienst, also ob und wie eine Verweigerung aus Gewissensgründen möglich ist. Sofern der EuGH diesen Anträgen folgen sollte, werden die deutschen Gerichte zumindest im Hinblick auf diese Fragen nachbessern müssen. Dabei spricht einiges dafür, dass syrische Kriegsdienstverweigerer regelmäßig doch einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft haben könnten, denn in Bezug auf Syrien lassen sich die aufgeworfenen Fragen schwerlich auf eine Weise beantworten, die nicht sehr deutlich für das Vorliegen der erforderlichen Verknüpfung sprechen.*

Dokumente:

Schlussanträge Generalanwältin Sharpston (Dokument Nr.3273)

Unterbringung in ungarischem Transitlager ist Haft – EuGH – 14. 05.20 Rs. C-924/19 PPU, C-925/19 PPU

(bisher nur in französischer Sprache)

Die Unterbringung von Asylbewerbern in den ungarischen Transitlagern Röszke und Tompa schränkt die Bewegungsfreiheit der Insassen so stark ein, dass sie als Haft zu qualifizieren ist und gegen EU-Recht verstößt. Der EuGH folgte damit den Schlussanträgen von GA Pikamäe.

Dem Urteil lagen Fälle von iranischen und afghanischen Staatsangehörigen zugrunde, deren Asylgesuch in Ungarn als unzulässig abgelehnt worden war, da sie über Serbien eingereist seien und damit über einen Drittstaat, in dem keine Gefahr der Verfolgung oder eines ernsthaften Schadens bestehe. Eine Ausreise nach Serbien wurde ihnen von Serbien verwehrt. Daraufhin gab Ungarn als Zielland der Rückführung Iran bzw. Afghanistan an. Ungarn argumentiert stets, die

Menschen hielten sich "freiwillig" dort auf, weil sie die Lager in Richtung Serbien verlassen könnten. Wer jedoch nach Serbien zurückkehrt, verliert in Ungarn automatisch seinen Status als Asylbewerber. Der EuGH argumentierte nun, dies sei Freiheitsentzug. Die serbischen Behörden sähen es als rechtswidrig an, wenn die Menschen ins Land kämen, und sie müssten deshalb mit Sanktionen rechnen. Zudem verlören die Menschen dadurch die Aussicht auf Anerkennung als Asylbewerber in Ungarn. Sodann hat der Gerichtshof geprüft, ob die Inhaftnahme den Anforderungen des Unionsrechts genügt. Nach Art. 8 der Aufnahme richtlinie bzw. Art. 15 der Rückführungsrichtlinie dürfe weder eine Person, die internationalen Schutz beantragt, noch ein Drittstaatsangehöriger, der Gegenstand einer Rückkehrentscheidung ist, allein deshalb in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, für seinen Unterhalt zu sorgen. Außerdem stünden die Art. 8 und 9 der Aufnahme richtlinie bzw. Art. 15 der Rückführungsrichtlinie dem entgegen, dass eine Person, die internationalen Schutz beantragt, bzw. ein Drittstaatsangehöriger, der Gegenstand einer Rückkehrentscheidung ist, in Haft genommen wird, ohne dass vorher eine entsprechende Anordnung getroffen worden ist, in der die Gründe für die Haft angegeben sind, und ohne dass die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme geprüft worden sind. Wenn eine gerichtliche Prüfung ergebe – so der EuGH –, dass sie in der ungarische Transitzone ohne gültigen Grund festgesetzt worden seien, müssten sie unverzüglich freigelassen werden. Der EuGH hat den Begriff „Haft“ für die Aufnahme richtlinie 2013/33/EU damit weiter ausgelegt als es der EGMR im Fall Ilias und Ahmed gg. Ungarn (Rs. 47287/15) im November 2019 mit dem Argument getan hatte, die Personen könnten ohne Probleme nach Serbien ausreisen. Weiter hat der EuGH festgestellt, dass eine Entscheidung, mit der das in der Rückkehrentscheidung angegebene Zielland geändert wird, so wesentlich ist, dass sie als neue Rückkehrentscheidung anzusehen ist. Nach Art. 13 der Rückführungsrichtlinie müssten die Adressaten einer solchen Entscheidung daher über einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung verfügen, der auch dem durch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz genügen müsse.

Anmerkung der Redaktion: *Diese Vorabentscheidung, mit intensivster und äußerst kompetenter Unterstützung des ungarischen Helsinki-Komitees erreicht – erschien für einige Tage als wirklicher Erfolg gegen die ungarische Flüchtlingsabwehr-Politik. Zwar bezeichnete die ungarische Regierung es als „inakzeptabel“, jedoch wurden Innerhalb weniger Tage alle ca. 280 Flüchtlinge aus beiden Lagern entlassen und in offene Einrichtungen gebracht. Nur: wenige Tage später verkündete Orbán, Asylanträge könnten zukünftig ausschließlich noch in den diplomatischen Vertretungen Ungarns im Ausland gestellt und würden dort entschieden*

werden. Faktisch wurde so die EuGH-Entscheidung, die darauf abzielte, Zugang zu Asylverfahren in Ungarn offen zu halten, ad absurdum geführt. Das bedeutet einen weiteren Bruch des Unionsrechts – was Orbán kaum kümmern wird. Nun muss erneut der mühsame und langwierige Rechtsweg besritten werden, um auch dieses Unrecht zu beseitigen. Den ungarischen Kolleg*innen gilt dabei unsere Solidarität.

Über die konkrete Situation hinaus bleibt wichtig, dass nach dieser Entscheidung die von der Bundesregierung für die Neuordnung des europäischen Asylsystems propagierte Idee, Asyl-Verfahren an den Außengrenzen durchzuführen – faktisch nur bei Unterbringung in Lagern möglich – , zumindest einen erheblichen Dämpfer erhalten hat.

Sozialrecht

Leistungskürzung wegen Nichtherausgabe eines Passes während des Asylverfahrens unzulässig

SG Münster, Beschluss vom 21. April 2020, S. 20 AY 4/20 ER

Das SG Münster hat im Eilverfahren eine Leistungskürzung nach § 1a Abs. 5 Nr. 2 AsylbLG wegen der Nichtherausgabe des Passes während eines Asylverfahrens für unzulässig erklärt. Eine Pflicht zur Herausgabe gem. § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG bestehe nur, wenn die Betroffenen aktuell tatsächlich noch im Besitz eines Passes sind. „Wenn sie bereits bei der Einreise nach Deutschland keine Pässe mehr besessen haben sollten, läge keine Verletzung der Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG vor.“ Es spreche vieles dafür, dass eine Leistungskürzung nur an ein „Verhalten nach der Einreise anknüpfen kann“. Die Antragstellenden haben eine Aufenthaltsgestattung und waren im Jahr 2019 mit iranischen Pässen und Schengen-Visa nach Italien eingereist. Von dort sind sie nach Deutschland weitergereist und hatten die Pässe in Italien gelassen. Sie hätten keine Informationen über deren Verbleib. Ob eine Leistungskürzung gem. § 1a Abs. 5 Nr. 2 AsylbLG zulässig wäre, wenn der Pass erst nach der Einreise – „unter Umständen durch mutwillige Vernichtung“ – verloren gegangen wäre, wurde nicht entschieden, da die Konstellation in diesem Fall nachweislich nicht vorlag.

Internationaler Schutz in Griechenland rechtfertigt keine Einschränkung der in Deutschland zu beanspruchenden AsylbLG-Leistungen – LSG NRW – 27.03.2020 – L 20 AY 20/20 B ER

Die irakischen Antragsteller reisten zunächst nach Griechenland, wo ihnen internationa-

ler Schutz gewährt wurde. 2019 reisten sie nach Deutschland weiter. Ihren Asylantrag lehnte das BAMF ab. Das Land NRW reduzierte daraufhin die Leistungen nach dem AsylbLG auf Unterkunft und Verpflegung sowie einen Geldleistungsanspruch von 24 Euro monatlich. Der hiergegen gerichtete Antrag auf einseitigen Rechtsschutz vor dem SG Detmold hatte Erfolg. Das LSG Essen hat die Beschwerde des Antragsgegners nun zurückgewiesen. Nach Auffassung des LSG setzt § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal voraus, dass den Betroffenen eine Rückkehr in das schutzgewährende Land rechtlich wie tatsächlich möglich und zumutbar sei. Das lasse sich für die Antragsteller bei summarischer Prüfung nicht feststellen

„Ist aber das Grund- bzw. Menschenrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG sowohl hinsichtlich des physischen als auch hinsichtlich des soziokulturellen Anteils einheitlich gewährleistet, so ist das Vorenthalten von Leistungen für den soziokulturellen Anteil des Existenzminimums verfassungsrechtlich im Grundsatz ausgeschlossen.

(b) Eine ausnahmsweise Rechtfertigung dieses Ausschlusses ergibt sich nicht etwa daraus, dass mit der Leistungseinschränkung ein asylrechtlich ungewolltes Verhalten – hier das Suchen um Asyl in Deutschland bei schon bestehender Schutzgewährung durch Griechenland – sanktioniert wird. Denn dies ist allein eine migrationspolitisch veranlasste Sanktion; das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist jedoch – s.o. – migrationspolitisch gerade nicht zu relativieren.

(c) Ebenfalls erscheint eine ausnahmsweise Rechtfertigung des Ausschlusses von Leistungen für das soziokulturelle Existenzminimum schon dem Grunde nach (und unbeschadet der ggf. weiteren Frage nach der Höhe der Leistungseinschränkung) nicht dadurch gerechtfertigt, dass Betroffene wie die Antragsteller als Selbsthilfemöglichkeit in das Land zurückkehren können, welches ihnen bereits internationalen Schutz gewährt hat.“

Jedenfalls solange – wie bei den Antragstellern durch Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsandrohung – ein Aufenthalt in Deutschland ausländerrechtlich hingenommen werde, sei eine Einschränkung existenzieller Bedarfsdeckung nicht durch eine Ausreisemöglichkeit gerechtfertigt. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren müsse noch geklärt werden, ob nach Griechenland zurückkehrenden Schutzberechtigten keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung auf Grund der staatlich zu verantwortenden Lebensverhältnisse drohe, worauf neuere Erkenntnisse hindeuteten.

LSG NRW – 27.03.2020 – L 20 AY 20/20 B ER (Dokument 3274)

Aufenthaltsrecht

Anwendungshinweise des BMI zur „Duldung 2. Klasse“

Das BMI hat am 14.4.2020 Anwendungshinweise zum § 60b AufenthG veröffentlicht. Ins Auge fällt insbesondere, dass danach die „Duldung 2. Klasse“ auch dann erteilt werden soll, wenn ein Fall der Identitätstäuschung oder Nichtmitwirkung an der Passbeschaffung vorliegt, die Abschiebung aber ohnehin aus anderen Gründen rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist (Ziff. 1.9). Angesichts der einschneidenden Sanktionen erscheint dies kaum sachgerecht; den teils wortgleich formulierten § 60a Abs. 6 AufenthG („wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann“) legt die Rechtsprechung zudem weitgehend einhellig so aus, dass nur ein Kausalzusammenhang zwischen Handlung und Nichtdurchführbarkeit der Abschiebung die Sanktion rechtfertigt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 22.11.2016, Az. 12 S. 61.16; VGH München, B. v. 31.7.2017, Az. 19 CE 17.1032). Das Dokument enthält auch positive Klarstellungen: So sollen im Bereich der Identitätstäuschung falsche Transliterationen nicht den Betroffenen zugerechnet werden (Ziff. 2.2.4), Minderjährige nicht für Fehler der Eltern haften (Ziff. 2.2.6) und das Bekanntwerden der richtigen ID-Daten zum Entfallen der Sonderduldung nach § 60b AufenthG führen (Ziff. 2.2.8). Im Bereich der Mitwirkung an der Passbeschaffung soll nicht der Erfolg, sondern nur „umfassendes und nachweisliches Bemühen“ geschuldet sein (Ziff. 4.7). Der „Paritätische“ hat angesichts der teils fragwürdigen Rechtsauslegung des BMI Erläuterungen veröffentlicht, die betonen, dass Anwendungshinweise weder für Behörden noch für Gerichte verbindlich sind. Die Erläuterungen enthalten hilfreiche Hinweise für die Verfahrensanforderungen an die Erteilung einer „Duldung 2. Klasse“. Ferner hat der Landesverband Hessen eine Rechtsprechungsübersicht zur „Duldung light“ veröffentlicht (Stand 5/20).

Dokumente:

Anwendungshinweise des BMIBH vom 14.4.2020 (Dokument Nr. 3268 a)

Erläuterungen „Der Paritätische“ vom 20.5.2020 (Dokument Nr.3268 b)

Rechtsprechungsübersicht (Dokument Nr.3268 c)

Erteilung einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“

VG Cottbus 9.Kammer – Beschluss vom 28.05.2020 – 9 L 134/20: Die Erteilung einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erfordert eine Kausalität zwischen der Unmöglichkeit der Abschiebung

und einer vom Ausländer zu vertretenen ungeklärten Identität bzw. der Nichterfüllung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung. Diese fehlt, wenn neben der ungeklärten Identität bzw. dem Nichtvorhandensein eines die Rückführung ermöglichenden Passes oder sonstigen Rückreisedokuments ein weiterer selbständiger Grund tritt, dass die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht vollzogen werden kann. Erforderlich ist insoweit eine gegenwärtige Verhinderung der Abschiebung aus Gründen der ungeklärten Identität bzw. Verletzung von Mitwirkungspflichten; Verzögerungen in der Vergangenheit genügen nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut des § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht.

VG Cottbus 9. Kammer – Beschluss vom 28.05.2020 – 9 L 134/20 (Dokument Nr. 3269)

Reisedokument für syrische Flüchtlinge

VG Minden, Gerichtsbescheid, 16.04.20 – 7 K 1799/19: Erteilung eines Reiseausweises

Der syrische Kläger hatte in Bulgarien 2014 internationalen Schutz erhalten und in Deutschland ergänzend 2017 Schutz gem. 60 Abs. 5 AufenthG bezogen auf Bulgarien. Im März 2018 wurde ein Reiseausweis für Ausländer beantragt. Der Beklagte hatte den Antrag nicht beschieden, daher wurde im Mai 2019 Untätigkeitsklage erhoben mit dem Ziel, den Antrag zu bescheiden. Der beklagte Landkreis ließ sich bis zum Gerichtsbescheid nicht zur Sache ein. Die Klage – so die Kammer – sei begründet, weil die Unterlassung, einen Bescheid zu erteilen, rechtswidrig war und die materiellen Voraussetzungen für die beantragte Ausweiserteilung vorliegen. Die Erlangung eines syrischen Nationalpasses sei dem Kläger nicht zumutbar. Dort drohe ihm – wie im bulgarischen Bescheid festgestellt – flüchtlingsrelevante Verfolgung. Würde ein syrischer Pass erteilt, ziehe das den Verlust des in Bulgarien gewährten Schutzes und entsprechend auch des in Deutschland ergänzend gewährten nach sich. Die Unterlassung des Beklagte verletzte daher das Recht des Klägers auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung.

Eingesandt von Rechtsanwältin Catrin Hirte – Piel, Bielefeld (Dokument: 3274)

Gebührenrecht

Die „fiktive“ Terminsgebühr

RA Marcel Keienborg, Düsseldorf

Zwei Dauerbrenner der Gebührenrechts beschäftigen die Verwaltungsgerichte auch weiterhin: Die „fiktive“ Terminsgebühr nach einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid und der Anspruch auf die Erstattung der

Geschäftsgebühr nach einem erfolgreichen Antrag auf Abänderung eines Beschlusses zum vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 7 VwGO. Immerhin gibt es zu beiden Fragen auch positive Entscheidungen zu berichten.

I. Gerichtsbescheid und Terminsgebühr

Im Zuge der Pandemiesituation, die mündliche Verhandlungen an Verwaltungsgerichten nur noch in äußerst begrenztem Umfang zuließ, hagelte es Gerichtsbescheide, denn für die Verwaltungsgerichte handelt es sich hierbei ja um einen vergleichsweise bequemen Weg, die Schreibtische leer zu bekommen. Wenn aber das Gericht einer Klage durch Gerichtsbescheid stattgibt, problematisiert das BAMF regelmäßig die Frage der sogenannten „fiktiven“ Terminsgebühr, mithin die Frage, ob in diesem Falle die Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG entsteht. Dabei wird regelmäßig von einer „fiktiven“ Terminsgebühr gesprochen, da ja nicht wirklich mündlich verhandelt worden ist.

Das BAMF beruft sich dabei regelmäßig auf das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz, in dessen Begründung es heißt:

„Die Entstehung der fiktiven Terminsgebühr soll konsequent auf die Fälle beschränkt werden, in denen der Anwalt durch sein Prozessverhalten eine mündliche Verhandlung erzwingen kann, weil nur in diesem Fall eine Steuerungswirkung notwendig ist. Im Fall des Gerichtsbescheids sowohl im Verfahren nach der VwGO als auch im Verfahren nach dem SGG liegt es allein in der Entscheidungsbefugnis des Gerichts, das Verfahren ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid zu beenden. Die Beteiligten können in beiden Verfahrensarten nur dann eine mündliche Verhandlung beantragen, wenn gegen den Gerichtsbescheid kein Rechtsmittel gegeben ist. Das Entstehen der Terminsgebühr, ohne dass ein Termin stattgefunden hat, soll daher auf diese Fälle beschränkt werden.“

Hierzu führt die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf in einem Beschluss vom 15.05.2020 – 8 K 5375/18.A –, mit dem die Einzelrichterin eine entsprechende Erinnerung des BAMF zurückweist, aus:

„Der Terminus Rechtsmittel, der in der Gesetzesbegründung verwendet wird, ist dahingehend zu verstehen, dass Rechtsmittel in Bezug auf die VwGO nur Berufung und Revision (sowie Beschwerde) meint [...] Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Nichtzulassungsbeschwerde sind demnach Rechtsbehelfe besonderer Art. Insoweit wollte der Gesetzgeber die Entstehung der Terminsgebühr nach Nr. 3104 Anm. Abs. 1 Nr. 2 VV RVG für die VwGO auf die Fälle des § 84 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 VwGO beschränken. Vgl. statt vieler VGH München, Beschluss vom 27. Februar 2020 – 8 C 18.1889 –, juris. da hier weder Berufung noch Revision unmittelbar eingelegt werden

können, aber ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden kann.

Würde man auch den Antrag auf Zulassung der Berufung und die Nichtzulassungsbeschwerde als von dem Begriff des Rechtsmittels nach der obigen Gesetzesbegründung erfasst sehen (Fälle des § 84 Abs. 2 Nr. 1 und 3 VwGO), würde für die VwGO die Terminsgebühr nach Nr. 3104 Anm. Abs. 1 Nr. 2 VV RVG nur im Fall des § 84 Abs. 2 Nr. 5 VwGO entstehen. Dies kann vor dem Hintergrund der mit der Gesetzesänderung beabsichtigten Steuerungswirkung nicht dem gesetzgeberischen Willen entsprechen. Die Steuerungswirkung soll nach der Gesetzesbegründung immer dann eingreifen, wenn der Anwalt durch sein Prozessverhalten eine mündliche Verhandlung erzwingen kann. Diese Wirkung wäre äußerst eingeschränkt, wenn man die Entstehung der Terminsgebühr auf die Fälle des § 84 Abs. 2 Nr. 5 VwGO beschränkt sehen wollte. Zum einen gilt § 84 Abs. 2 Nr. 5 VwGO nämlich vor allem in den Fällen einer erstinstanzlichen Entscheidung des BVerwG durch Gerichtsbescheid. Zum anderen kann ein (unterliegender) Anwalt auch in den Fällen des § 84 Abs. 2 Nr. 2 und 4 VwGO durch sein Prozessverhalten eine mündliche Verhandlung erzwingen, indem er einen Antrag auf mündliche Verhandlung stellt. Um zu verhindern, dass ein (unterliegender) Anwalt alleinig des Gebühreninteresses wegen eine mündliche Verhandlung beantragt, muss die Terminsgebühr nach Nr. 3104 Anm. Abs. 1 Nr. 2 VV RVG bei einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid nach § 84 Abs. 1 S. 1 VwGO schon bei der bloßen Möglichkeit eines Antrags auf mündliche Verhandlung entstehen. Nur so ist gewährleistet, dass der Anwalt etwaige Gebührenaspekte bei der Abwägung eines möglichen Antrags auf mündliche Verhandlung für seinen Mandanten in jedem Fall außer Acht lassen kann. [...]

Gegen die Entstehung der Terminsgebühr nach Nr. 3104 Anm. Abs. 1 Nr. 2 VV RVG für den – wie im vorliegenden Fall – obsiegenden Klägern lässt sich auch nicht einwenden, dass dieser, da er obsiegt hat, keine (zulässigen) Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe einlegen, insbesondere keinen (zulässigen) Antrag auf mündliche Verhandlung stellen kann, da er nicht beschwert ist. Der Wortlaut von Nr. 3104 Anm. Abs. 1 Nr. 2 VV RVG lässt nämlich keinen zwingenden Schluss darauf zu, dass derjenige, der die Terminsgebühr nach Nr. 3104 Anm. Abs. 1 Nr. 2 VV RVG beansprucht, auch derjenige sein muss, der einen (zulässigen) Antrag auf mündliche Verhandlung stellen können muss. Durch den Wortlaut von Nr. 3104 Anm. Abs. 1 Nr. 1 VV RVG, der von „Parteien oder Beteiligten“ spricht, wird deutlich, dass zumindest die Terminsgebühr nach Nr. 3104 Anm. Abs. 1 VV RVG für beide Seiten gilt und die Voraussetzungen – ungeachtet bei welcher Seite sie vorliegen – nur im Verfahren überhaupt gegeben sein

müssen, damit der Gebührentatbestand erfüllt wird und die Terminsgebühr nach Nr. 3104 Anm. Abs. 1 Nr. 2 VV RVG entsteht.

Im Übrigen würde eine Auslegung der Terminsgebührevorschrift nach Nr. 3104 Anm. Abs. 1 Nr. 2 VV RVG, die dazu führt, dass der obsiegende Beteiligte die Terminsgebühr nach Nr. 3104 Anm. Abs. 1 Nr. 2 VV RVG nicht erhält, die grundsätzliche Erfolgsunabhängigkeit der anwaltlichen Vergütung [...] durchbrechen. Für einen derartigen gesetzgeberischen Willen enthält das Gesetz bzw. die Gesetzesbegründung keinen Anhalt.“

Zum demselben Ergebnis kommt ein Einzelrichter der 13. Kammer desselben Gerichts in einem Beschluss vom 16.06.2020 – 13 K 7474/19.A -:

„Soweit die Beklagte eine teleologische Reduktion des Gebührentatbestandes auf Konstellationen, in denen mangels Existenz von Rechtsmitteln gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (ausschließlich) die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden kann, für geboten hält, findet dies in dem eindeutigen Wortlaut von Ziffer 3104 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG keine Stütze. Danach kommt es vielmehr lediglich darauf an, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden kann; unerheblich ist dagegen, ob daneben weitere Rechtsbehelfe statthaft sind. Vor diesem Hintergrund erfasst der Gebührentatbestand auch Fälle wie den vorliegenden, in denen gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 2 VwGO neben dem Antrag auf Zulassung der Berufung auch die Beantragung der Durchführung einer mündlichen Verhandlung statthaft ist. Entscheidend für das Entstehen der Terminsgebühr ist damit allein, dass der Gerichtsbescheid das erstinstanzliche Verfahren beendet.

So im Ergebnis auch OVG NRW, Beschluss vom 12. Dezember 2011 – 18 E 848/11 –, juris, Rz. 2.

Der Gebührentatbestand stellt auch nicht darauf ab, ob gerade der anwaltlich vertretene Kläger zulässigerweise einen Antrag auf mündliche Verhandlung stellen kann. Vorliegend hätte die Beklagte als unterlegene Beteiligte mündliche Verhandlung beantragen können. Dies reicht für das Entstehen der fiktiven Terminsgebühr aus, denn hierfür ist nur zu verlangen, dass (überhaupt) – wie auch hier – eine mündliche Verhandlung erzwungen werden kann. Soweit der Gesetzgeber, wie die Beklagte geltend macht, das Ziel verfolgt hat, das Entstehen der fiktiven Terminsgebühr auf die Fälle zu beschränken, in denen gerade der Anwalt durch sein Prozessverhalten eine mündliche Verhandlung erzwingen kann, kommt dies in dem Gebührentatbestand nicht ansatzweise zum Ausdruck. Da der Wortlaut des Gesetzes in jeder Hinsicht eindeutig ist und somit die äußerste Grenze jeglicher Auslegung darstellt, besteht für ein abweichendes Verständnis kein Raum. Abgesehen davon sprechen auch Sinn und Zweck der Rege-

lung gegen die von der Beklagten befürwortete Auslegung. Wäre der Kläger ganz oder teilweise unterlegen gewesen, hätte sein Prozessbevollmächtigter gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 2 VwGO eine mündliche Verhandlung erzwingen können. Eine Auslegung des Gebührentatbestandes, wie die Beklagte sie für geboten hält, hätte mithin das ungereimte Ergebnis zur Folge, dass der Prozessbevollmächtigte in den Fällen, in denen sein Mandant unterlegen ist, einen Anspruch auf die fiktive Terminsgebühr hätte, wogegen ihm in den Fällen, in denen sein Mandant obsiegt, ein solcher Anspruch nicht zustünde. Die Terminsgebühr würde quasi zu einer Art von „Misserfolgsgebühr“. Es liegt nach Auffassung des Gerichts auf der Hand, dass eine solche gebührenrechtliche Besserstellung des erfolglosen Prozessbevollmächtigten sachlich nicht gerechtfertigt ist. Hinzu kommt, dass die vorgenannte Sichtweise auch dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel zuwiderläuft, nach welchem ein Prozessbevollmächtigter, der im Hinblick auf den Grundsatz der Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens grundsätzlich die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erwarten kann, keinen Gebührennachteil erleiden soll, wenn diese zur Verfahrensbeendigung entbehrlich wird. Vgl. OVG NRW, a.a.O., Rz. 3.

Dieses Argument beansprucht unabhängig vom Ausgang des Verfahrens für jedweden Prozessbevollmächtigten Geltung.“

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle desselben Gerichts indes wirkt ob der immer gleichen Schriftsätze des BAMF zu diesem Thema genervt. So heißt es in einem Beschluss vom 26.05.2020 – 13 K 8640/19.A:

„Die von der Beklagten wiederholt gegen die Entstehung der ‚fiktiven‘ Terminsgebühr vorgebrachten Einwendungen vermögen auch weiterhin nicht zu überzeugen.

Gemäß Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG entsteht die Terminsgebühr (fiktiv) auch, wenn nach § 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO durch Gerichtsbescheid entschieden wird und eine mündliche Verhandlung beantragt werden kann. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Einzelrichterin hat mit Gerichtsbescheid über die Klage entschieden. Gegen den Gerichtsbescheid konnte gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 2 VwGO i. V. m. § 78 Abs. 7 AsylG mündliche Verhandlung beantragt werden. Der Wortlaut des Gesetzes ist in jeder Hinsicht eindeutig. Er stellt somit die äußerste Grenze jeglicher Auslegung dar und lässt für ein abweichendes Verständnis keinen Raum.

Hierzu sei auch ausdrücklich hingewiesen auf die – der Beklagten hinlänglich bekannte – einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, etwa in den Beschlüssen der 6., 7., 8., 10., 13., 14. und 22. Kammer vom 29. März 2018 (14 K 4701/17.A), 10. April 2018 (13 K 10387/16.A), 12. April 2018 (10 K 14606/16.A), 23. April 2018 (14 K 8879/17.A), 5. Juni 2018 (7 K 17439/17.A),

18. Januar 2019 (13 K 13000/16.A), 17. Mai 2019 (22 K 19780/17.A), 27. August 2019 (8 K 6307/17.A), 27. Januar 2020 (6 K 17015/17.A).“

Der apodiktische Ton des Urkundsbeamten sollte indes nicht darüber hinweg täuschen, dass es nach wie vor auch viele Gerichte gibt, die eine andere, aus Anwaltssicht wesentlich unerfreuliche Linie vertreten.

II. Abänderungsverfahren und Geschäftsgebühr

Ebenfalls heftig umstritten ist die Frage, ob ein*e Rechtsanwält*in nach erfolgreichem Abänderungsverfahren zum vorläufigen Rechtsschutz (§ 80 Abs. 7 VwGO) die Erstattung der Geschäftsgebühr (i.d.R. Nr. 3100 VV RVG) von der Gegenseite verlangen kann, wenn sie*er im vorherigen Verfahren (i.d.R. § 80 Abs. 5 VwGO) noch unterlegen war. Nach § 16 Nr. 5 RVG sind Verfahren über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung und über deren Abänderung „dieselbe Angelegenheit“. Hieraus schlussfolgern das BAMF und einige Verwaltungsgerichte, das es in derartigen Fällen keinen Kostenerstattungsanspruch gegen die Gegenseite geben könne, denn die Geschäftsgebühr sei ja bereits im Ausgangsverfahren entstanden, deren Kosten aber die ursprünglich unterlegene Partei zu tragen habe. Entstehe die Geschäftsgebühr im Abänderungsverfahren jedoch nicht erneut, müsse die Gegenseite sie auch nicht erstatten. Die Gegenauffassung wendet hiergegen zurecht ein, dass der Umstand, dass eine Gebühr insgesamt nur einmal entsteht, und die*der Anwält*in sie also insgesamt nur einmal fordern kann, noch nichts darüber aussagt, wer diese Kosten zu tragen hat.

Eine aus Anwaltssicht positive Entscheidung zu dieser Frage gibt es vom VG Weimar zu berichten (Beschluss vom 11.05.2020, 4 S 64/20 We) zu vermelden. Dort schließt sich der Einzelrichter einer Entscheidung des VG Magdeburg vom 29.10.2019 – 8 E 377/19 – (juris) an, in dem es heißt (Rn. 15):

„Aus dem Umstand, dass die Prozessbevollmächtigte der Erinnerungsgegnerin gegenüber dieser die Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG und die Aufwandskostenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG für alle diese drei Verfahren nur einmal geltend machen kann, folgt nicht, dass die Erinnerungsgegnerin bis zu der Höhe dieser einmal anfallenden notwendigen Aufwendungen für die Rechtsverfolgung nicht gegen die Erinnerungsführerin im Wege der Festsetzung im Rahmen des letzten Verfahrens geltend machen kann. Denn ein Verweis der Erinnerungsgegnerin auf eine Festsetzung in dem ersten Verfahren, in dem der dortige Gebührenanfall die nachfolgenden Verfahren gemäß § 15 Abs. 2 RVG konsumiert, würde dazu führen, dass bei gegenläufigen Kostengrundentscheidungen in den Verfahren derselben Angelegenheit die Kostengrundentscheidung des letzten Ver-

fahrens unbeachtet bliebe und es von der Reihenfolge des Obsiegens und Unterliegens der Beteiligten abhängen würde, ob angefallene Aufwendungen in der Kostenfestsetzung des ersten Verfahrens geltend gemacht werden können. Für den Beteiligten, zu dessen Gunsten in dem letzten Verfahren eine Kostengrundscheidungsentscheidung erging, würde sie mangels Festsetzungsmöglichkeit ohne eine Kostenerstattung verlaufen. Damit würde das prozessuale Kostenrecht durch die Vorschriften der Rechtsanwaltsvergütung überlagert werden, ohne dass eine solche überschießende Berücksichtigung der Regelungsintention des § 15 Abs. 2 RVG entnommen werden kann und wofür sich auch aus dem prozessualen Kostenrecht gerade keine Anhaltspunkte ergeben.“

Veranstaltungshinweise

- 12.09.2020, Online-Seminar, Update Staatsangehörigkeitsrecht – Deutsch werden, sein und bleiben. – Referent: Thomas Oberhäuser
- 26.09.2020, Köln oder Online-Seminar, „Update Flüchtlingsrecht“ – Referentin: Kerstin Müller
- 07./21.11.2020, Berlin oder Online-Seminar, „Verfassungsbeschwerde und EGMR“ – Referent: Stefan von Raumer

In Planung:

- Herbst 2020, Präsenz- oder Online-Wiederholungsseminar, „ArbeitnehmerInnen

im Migrationsrecht mit Schwerpunkt auf dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz“ – Referent: Christoph von Planta

- Herbst 2020: Eventuell Wiederholung des Seminars, „Selbständige und Freiberufler im Migrationsrecht“ – Referent: Andreas Dippe; Organisation: Boehme, BVO: Boehme
- Herbst 2020, Präsenz- oder Online, „Beschäftigung mit Gestattung, Duldung sowie Übergang zu Aufenthaltsrechten“ – Referenten: Sebastian Röder und Dr. Wittmann – Organisation: Hirte-Piel, BVO: Hirte-Piel
- 14.11.2020: Online oder Frankfurt/Main, 14 Uhr bis 16 Uhr: Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft

Die neue Redaktion der ANA stellt sich vor



fluchtpunkt ist eine Beratungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Nordkirche für Geflüchtete und Menschen im prekären oder ungesicherten Aufenthalt. Ihr Auftrag ist es, eine unabhängige Beratung und Rechtshilfe für Schutzsuchende sicherzustellen. Sie arbeitet frei von öffentlicher Förderung und Einflussnahme. In einem multiprofessionellen Team (13 Mitarbeiter*innen, überwiegend Jurist*innen) wird rechtliche Beratung angeboten, Unterstützung und Vertretung in Einzelfällen. Einige der Mitarbeitenden sind in der Rechtsberaterkonferenz vertreten.

Bei der juristischen Durchsetzung der Rechte unserer Klient*innen arbeiten wir mit anderen Einrichtungen zusammen, insbesondere mit Institutionen und Fachleuten aus dem Bereich Psychiatrie und Psychotherapie. Weitere Aufgaben sind die Beratung von

Kirche und Gemeinden sowie Öffentlichkeitsarbeit. Wir sind Teil des Hamburgischen Netzwerks von Initiativen aus Kirche und Gesellschaft zu Unterstützung von Flüchtlingen. Unsere Arbeit wurde bisher unter anderem gefördert durch die UNO-Flüchtlingshilfe, Aktion Mensch, terre des hommes, Stiftung: Do und den EFF.



Prof. Dr. jur. Holger Hoffmann: Anwalt in Bremen von 1984 – 2003; Gründungs- und inzwischen Ehrenmitglied der Arbeitsgemeinschaft Ausländer- und Asylrecht des DAV (heute: ArGe Migrationsrecht), zunächst stv. Vorsitzender, 2002/2003 Vorsitzender; von 2002 – 2019 Prof. im Fachbereich Sozialwesen der FH Bielefeld, Schwerpunkte: Staats-, Verwaltungs- und Migrationsrecht; Dekan von 2009 – 15; Mitglied des Sprecherrates der mit den Wohlfahrtsverbänden und UNHCR zusammenarbeitenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte seit 1987/2000; Deutscher

Koordinator des ELENA-Netzwerkes (European Network on Asylum); Mitglied der Niedersächsischen Fachkonferenz für Flüchtlingsfragen; Arbeitsgebiete: Ausländer- und Asylrecht mit Schwerpunkt EU-Recht; halbjährliche Berichte zum europäischen Flüchtlingsrecht (Rechtsprechung und politische Entwicklungen). Veröffentlicht auf der website der ArGe- Allgemeine Informationen – Europa; Zahlreiche Aufsätze und Publikationen, zuletzt „Verfestigung des Aufenthalts und Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit“ in v. Harbou/Weizsäcker Einwanderungsrecht, 2. Aufl. München 2020; Kontakt: holger.hoffmann[at]fh-bielefeld.de



Marcel Keienborg: Rechtsanwalt in Düsseldorf mit einem Schwerpunkt im Asylrecht. Er ist für die *refugee law clinic* Düsseldorf in der Ausbildung der Berater*innen tätig. Gastbeiträge für *legal tribune online* (<https://lto.de>) und Blogger über seine Tätigkeit auf seiner Website <https://www.keienborg.de>